

Berichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichtigung.

Folgende verdankungswerthe Berichtigung ist uns zugekommen und beeilen wir uns, dieselbe zu veröffentlichen:

In dem in Nummer 8 Ihrer Zeitschrift enthaltenen „Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens etc.“ kommt die Stelle vor (Seite 144): „Durch solche und ähnliche Demonstrationen und nachdem die Eidgenossenschaft mit dem Beispiel voranging und in Straßburg für die Militärschule in Thun vier 6pfünder Kanonen verfertigen ließ, wurden endlich die größern Kantone namentlich Zürich, Bern, Aargau und Waadt bewogen, mit der Umänderung der 8pfünder und 4pfünder Kanonen zu 6pfünder Kanonen den Anfang zu machen.“

Im Besitz der betreffenden Akten sei es mir erlaubt diese Angaben dahin zu berichtigen: 1) daß die Eidgenossenschaft keine 6pfünder Kanonen für ihren eigenen Bedarf in Straßburg gießen ließ, sondern sie sämmtlich von Herrn Müetsch in Aarau bezogen hat, 2) daß zur Zeit des Rücktritts des Obersten von Luternau infolge seiner Bemühungen bereits vierzig 6pfünder Kanonen in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Waadt, Neuenburg und Genf theils schon vorhanden, theils wirklich bestellt waren, während die Eidgenossenschaft damals noch keine eigenen Geschütze besaß, sondern sie für die Militärschule von den Kantonen miethete und erst im Jahr 1830 drei 6pfünder Kanonen für sich aus der Gießerei zu Aarau empfing.

Ferner ist es unrichtig: (Seite 147 und 148) „daß es schwer gehalten hätte, die Hälfte der 12pfünder Haubitze von gleicher Größe und mit gleichen zugehörigen Granaten zu finden . . . weil niemals eine bestimmte Ordonnanz für dieselben bestund . . . vollkommen das Nämliche läßt sich von den Berner 24pfünder Haubitzen sagen.“

Allerdings waren die Geschütze und die Geschosse damals überall nicht mit der heut zu Tage üblichen Genauigkeit verfertigt; dies hinderte jedoch durchaus nicht, jene 12pfünder Haubitzen und ihre Granaten ohne Schwierigkeit noch bis in die neueste Zeit zu gebrauchen, eben weil sowohl sie als die 24pfünder Haubitzen nach einer bestimmten Ordonnanz gegossen waren.